

Beilage - Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Dommitzsch informiert



Stadtverwaltung Dommitzsch

Amtliche Bekanntmachung

1. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes wird die Grundsteuer für das Jahr 2018 in der wie zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die Steuer-schuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht, anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes, ein entsprechender schriftlicher Abgabenbescheid.

Gemäß § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung der Hebesätze bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Bei Änderungen des Hebesatzes ergeht ein schriftlicher Änderungsbescheid.

2. Festsetzung der Hundesteuer gemäß Hundesteuersatzung vom 30.04.2002 der Stadt Dommitzsch

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in Höhe wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt.

Für die Steuerpflichtigen treten mit der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

3. Festsetzung der Pachtgebühr für die Nutzung des Grund und Bodens der Stadt Dommitzsch lt. abgeschlossenem Vertrag

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird das Pachtentgelt für das Kalenderjahr 2018 in Höhe wie im letzten schriftlichen Bescheid festgesetzt. Für die Pächter treten mit der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

4. Festsetzung der Friedhofserhaltungsgebühr gemäß der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dommitzsch

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Friedhofserhaltungsgebühr für das Kalenderjahr 2018 in Höhe wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt.

Für die Gebührenpflichtigen treten mit der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen der Gebühren/Satzung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

5. Festsetzung der Elternbeiträge für das Kalenderjahr 2018 gemäß der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Stadt Dommitzsch

Durch öffentliche Bekanntgabe werden die Elternbeiträge für Kinderkrippe, Kindergarten und Hort für das Jahr 2018 in Höhe wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt.

Für die Gebührenpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Gebührenpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Gebührenbescheid.

6. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner, Pächter und Gebührenpflichtigen werden gebeten, die für 2018 zu zahlenden Beträge zu den Fälligkeitsterminen, die sich aus dem letzten schriftlichen Abgabenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankverbindungen der Stadtkasse bei der Stadt Dommitzsch zu überweisen oder einzuzahlen.

Bei erteilten Abbuchungsaufträgen werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten bis zum Widerruf abgebucht.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Erhebung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Dommitzsch-Kämmerei-Markt 1, 04880 Dommitzsch, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Dommitzsch, 01.03.2018

Karau
Bürgermeisterin der Stadt Dommitzsch



Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Stadt Dommitzsch

Bekanntmachung des Beschlusses 12-2/2018 vom 12.03.2018

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 12.03.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 festgestellt.

Das Ergebnis des Jahresabschlusses ist gemäß § 88 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) ortsüblich bekanntzugeben.

Der Jahresabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 25.305.242,03 EUR festgestellt.

Auf die einzelnen Kennzahlen entfallen:

I. Bilanz

Aktiva

· Anlagevermögen

24.601.380,62 EUR

· Umlaufvermögen	703.861,41 EUR
· Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR
· Nicht durch Kapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 EUR
Summe Aktiva	25.305.242,03 EUR

Passiva

· Kapitalposition	15.462.206,11 EUR
· Sonderposten	7.865.968,71 EUR
· Rückstellungen	580.290,96 EUR
· Verbindlichkeiten	1.394.813,27 EUR
· Passive Rechnungsabgrenzung	1.962,98 EUR
Summe Passiva	25.305.242,03 EUR

II. Ergebnisrechnung

· Summe der ordentlichen Erträge	3.744.011,09 EUR
· Summe der ordentlichen Aufwendungen	4.035.326,36 EUR
Ordentliches Ergebnis	-291.315,27 EUR
· Sonderergebnis	-959.242,16 EUR
Gesamtergebnis	- 1.250.557,43 EUR

III. Finanzrechnung

· Zahlungsmittelsaldo laufende Verwaltungstätigkeit	75.218,53 EUR
· Zahlungsmittelsaldo Investitionstätigkeit	5.991,15 EUR
· Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-163.636,93 EUR
· Änderung des Finanzmittelbestandes	-82.427,25 EUR
· Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	941,74 EUR

Endbestand an Zahlungsmittel 278.153,71 EUR
 Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 291.315,27 € wird gemäß der Übergangsbestimmung des § 131 Abs. 6 Satz 5 SächsGemO mit dem Basiskapital verrechnet
 Ein Teilbetrag des Sonderergebnisses in Höhe von 941.362,66 € wird gemäß der Übergangsbestimmung des § 131 Abs. 6 Satz 5 SächsGemO mit dem Basiskapital verrechnet und der verbleibende Teilbetrag von 17.849,50 € auf neue Rechnung vorge tragen.

Die Korrekturen der Eröffnungsbilanz 2012 sind in den Jahresabschluss 2013 eingeflossen und haben zu einer Veränderung des Basiskapitals in Höhe von 154.161,05 € geführt.

Der Abschlussprüfer erteilte dem Jahresabschluss einen Prüfungsvermerk, die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom **19.03.2018 bis zum 27.03.2018**

(während den Dienstzeiten von Mo. – Fr. 9:00 - 12: 00 Uhr, Di. 14:00 – 18:00 Uhr, Do. 14:00 – 16:00 Uhr)

zur Einsichtnahme bei der Stadt Dommitzsch in Dommitzsch Markt 1, Zimmer 5/6 (Kämmerei) aus.

Dommitzsch, 13.03.2018

Gemeinde Elsnig informiert



Stadtverwaltung Dommitzsch - im Auftrag der Gemeinde Elsnig -

Amtliche Bekanntmachung

1. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes wird die Grundsteuer für das Jahr 2018 in der wie zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht, anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes, ein entsprechender schriftlicher Abgabenbescheid.

Gemäß § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung der Hebesätze bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen.

Bei Änderungen des Hebesatzes ergeht ein schriftlicher Änderungsbescheid.

2. Festsetzung der Hundesteuer gemäß Hundesteuersatzung vom 23.11.2011 der Gemeinde Elsnig

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in Höhe wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt.

Für die Steuerpflichtigen treten mit der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

3. Festsetzung der Pachtgebühr für die Nutzung des Grund und Bodens der Gemeinde Elsnig lt. abgeschlossenen Vertrag

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird das Pachtentgelt für das Kalenderjahr 2018 in Höhe wie im letzten schriftlichen Bescheid festgesetzt. Für die Pächter treten mit der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

4. Festsetzung der Elternbeiträge für das Kalenderjahr 2018 gemäß der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Elsnig

Durch öffentliche Bekanntgabe werden die Elternbeiträge für Kinderkrippe, Kindergarten und Hort für das Jahr 2018 in Höhe wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt.

Für die Gebührenpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Gebührenpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Gebührenbescheid.

5. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner, Pächter und Gebührenpflichtigen werden gebeten, die für 2018 zu zahlenden Beträge zu den Fälligkeitsterminen, die sich aus dem letzten schriftlichen Abgabenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankverbindungen der Gemeinde Elsnig zu überweisen oder einzuzahlen.

Bei erteilten Abbuchungsaufträgen werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten bis zum Widerruf abgebucht.

Karau
 Bürgermeisterin



6. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Erhebung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Dommitzsch, Markt 1, 04880 Dommitzsch schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Dommitzsch, 01.03.2018




Karau
Bürgermeisterin der Stadt Dommitzsch
- im Auftrag der Gemeinde Elsnig -

Gemeinde Trossin informiert



Öffentliche Bekanntmachung

des Ergebnisses der Wahl des zweiten Wahlganges

zum Bürgermeister zum Oberbürgermeister

am in der Gemeinde/Stadt

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am das Wahlergebnis ermittelt.

I. Ergebnis der Wahl

1. Zahl der Wahlberechtigten	1071
2. Zahl der Wähler	704
3. Zahl der ungültigen Stimmen	13
4. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	691
5. Zahl der für die einzelnen Bewerber und anderen Personen *) abgegebenen gültigen Stimmen in festgestellter Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl	

Wahlvorschlag bzw. andere Person	Familienname Vorname	Beruf/Stand	Anschrift (Hauptwohnung, evtl. Erreichbarkeitsanschrift § 21 KomWO)	Stimmen
Otto	Otto, Max-Bringfried	Bürgermeister/Selbstständiger	Schmiedegasse 4 a, OT Wörlblitz 04880 Dommitzsch	269
Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	Schröder, Herbert	Schmiedemeister	Hauptstraße 1, OT Dahlenberg 04880 Trossin	244
DIE LINKE (DIE LINKE)	Schröder, Heidrun	Dipl. Ingenieur (FH)/Rentnerin	Turmstraße 2, OT Roitzsch 04880 Trossin	178

Weitere erreichte Stimmenzahlen zu Pkt. 5. - siehe beigefügte Anlage.

Gewählt wurde

Da auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen sind, findet am

ein zweiter Wahlgang nach § 44a des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen statt.

II. Gegen die Wahl kann gemäß § 25 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes **Einspruch** erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde

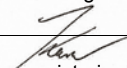
Anschrift

erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur

zulässig, wenn ihm entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes mindestens Wahlberechtigte beitreten.

Ort, Datum
Dommitzsch, 05.03.2018



Unterschrift

Karau, Bürgermeisterin der Stadt Dommitzsch im Auftrag der Gemeinde Trossin

*) Andere Personen sind anzugeben, wenn nur ein oder kein Wahlvorschlag zur Wahl stand.

Stadtverwaltung Dommitzsch - im Auftrag der Gemeinde Trossin -

Amtliche Bekanntmachung

1. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes wird die Grundsteuer für das Jahr 2018 in der wie zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht, anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes, ein entsprechender schriftlicher Abgabenbescheid.

Gemäß § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung der Hebesätze bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen.

Bei Änderungen des Hebesatzes ergeht ein schriftlicher Änderungsbescheid.

2. Festsetzung der Hundesteuer gemäß Hundesteuersatzung der Gemeinde Trossin

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in Höhe wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt.

Für die Steuerpflichtigen treten mit der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

3. Festsetzung der Pachtgebühr für die Nutzung des Grund und Bodens der Gemeinde Trossin lt. abgeschlossenem Vertrag

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird das Pachtentgelt für das Kalenderjahr 2018 in Höhe wie im letzten schriftlichen Bescheid festgesetzt. Für die Pächter treten mit der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

4. Festsetzung der Friedhofserhaltungsgebühr gemäß der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Roitzsch

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Friedhofserhaltungsgebühr für das Kalenderjahr 2018 in Höhe wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt. Für die Gebührenpflichtigen treten mit der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Bei Änderungen der Gebühren/Satzung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

5. Festsetzung der Elternbeiträge für das Kalenderjahr 2018 gemäß der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Trossin

Durch öffentliche Bekanntgabe werden die Elternbeiträge für Kinderkrippe, Kindergarten und Hort für das Jahr 2018 in Höhe wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt.

Für die Gebührenpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Gebührenpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Gebührenbescheid.

6. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner, Pächter und Gebührenpflichtigen werden gebeten, die für 2018 zu zahlenden Beträge zu den Fälligkeit-

sterminen, die sich aus dem letzten schriftlichen Abgabenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankverbindungen der Gemeinde Trossin zu überweisen oder einzuzahlen. Bei erteilten Abbuchungsaufträgen werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten bis zum Widerruf abgebucht.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Erhebung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Dommitzsch-Kämmerei-, Markt 1, 04880 Dommitzsch, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Dommitzsch, 01.03.2018



Karau
Bürgermeisterin der Stadt Dommitzsch
- im Auftrag der Gemeinde Trossin -



Ausschreibung

Die Gemeinde Trossin schreibt eine Teilfläche des nachfolgend genannten Flurstückes mit einer Fläche von ca. 4.700 m², vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates, zum Bodenrichtwert von mindestens 1,50 €/ m² zum Verkauf aus.

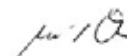
Gemarkung Roitzsch

Flur 2

Flurstück 352/102

Der Zuschlag erfolgt an den höchst Bietenden.

Bewerbungen sind bis zum **30. März 2018 - 12.00 Uhr** schriftlich an die Gemeindeverwaltung Trossin, Dahlenberger Straße 9, 04880 Trossin zu richten.



Otto
Bürgermeister



Das Amtsblatt der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin
erscheint monatlich, jeweils mittwochs.

- **Herausgeber:**
Stadt Dommitzsch, Markt 1, 04880 Dommitzsch
Gemeinde Elsnig, Bahnhofstraße 6, 04880 Elsnig
Gemeinde Trossin, Dahlenberger Straße 9, 04880 Trossin
- **Verlag und Druck:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Der/Die Bürgermeister/in der Stadt Dommitzsch - Frau Heike Karau, Dommitzsch der Gemeinde Elsnig - Herr Karlheinz Herrmann, Elsnig der Gemeinde Trossin - Herr Bringfried Otto, Trossin
- **Verantwortlich für Anzeigenteil/Beilagen:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreislise.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM